

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
Telefax: 0711 123-2121

An die
Regierungspräsidien
und Landratsämter BW

Stuttgart 13. Februar 2019
Durchwahl 0711 123- 2492
Name Frau Catalfamo
Aktenzeichen: 2-2711.1-18/1
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Wohn-
nungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 (VwV-Wohnungsbau BW 2018/2019)**

**Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen
Fortschreibung der maßgeblichen Einkommensgrenzen**

**Anlage
Einkommensgrenzen des Förderprogramms**

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die Landratsämter werden gebeten, die übrigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Information wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist unverändert weiterzugeben.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019, die am 3. April 2018 in Kraft getreten ist, regelt als Doppelprogramm die Förderbestimmungen für die Jahre 2018 und 2019.

Die Einkommensgrenzen können als Bruttobeträge im Hinblick auf das maßgebliche jährliche Haushaltseinkommen der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift VwV-Wohnungsbau BW 2018 / 2019 entnommen werden. Die Bezugsgröße, an die die Ermittlung der Einkommensgrenzen anknüpft, betrug zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Förderprogramms 57.000 Euro. Mit Erlass vom 18. Mai 2018 hat das Wirtschaftsministerium die

Gemeinden über die für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen einschlägigen Einkommensgrenzen unterrichtet.

Die Feststellung der Bezugsgröße obliegt dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Das Wirtschaftsministerium ist gehalten, stets die zuletzt mitgeteilte Bezugsgröße einzubeziehen.

Insoweit hat sich eine Änderung ergeben:

Die Bezugsgröße, die Maßgabe für die Feststellung der Einkommensgrenzen ist, beträgt nun **58.000 Euro**. Im Zuge der gesetzlich gebotenen Dynamisierung der Einkommensgrenzen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) sind diese nun entsprechend fortzuschreiben

Diese Fortschreibung erfolgt mit der beigefügten Tabelle. Die zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen einschlägigen **neuen Einkommensgrenzen** sind in der tabellarischen Darstellung hell hervorgehoben. Diese Einkommensgrenzen sind **ab sofort** anzuwenden. Die seither gültige Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift VwV Wohnungsbau BW 2018/2019 ist durch die beigefügte Tabelle – Anlage 2 – zu ersetzen.

gez. Dr. Meyberg